



SwissLife

Einführung 5. IVG-Revision

Die 5. IVG-Revision ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Unter dem Motto «Eingliederung vor Rente» stehen u.a. die frühzeitige Erfassung von längeren Absenzen mit Invalidisierungsgefahr und die Massnahmen zur Frühintervention im Zentrum. Damit soll eine Senkung der Anzahl Neurenten um 20% erreicht werden. Was ändert sich für Arbeitgeber und Betroffene?

Die 5. IV-Revision bringt eine deutliche Kurskorrektur mit sich. Massnahmen der Früherfassung und Frühintervention, Einsparungen, Verschärfung der Sanktionsbestimmungen und eine Anpassung des Invaliditätsbegriffs sollen der Invalidenversicherung bis im Jahr 2025 jährlich CHF 624 Millionen an Einsparungen bringen. Die Zahl der Neurenten soll um 20% sinken. Im Gegenzug erhalten handycapierte Personen mehr Unterstützung, um nach Möglichkeit erwerbstätig zu bleiben. Die damit verbundenen Massnahmen schaffen die Grundlage zur Sanierung der Invalidenversicherung (IV). Sie dienen letztlich aber auch der Sicherung der AHV, zu deren Lasten die massiv steigenden Defizite der IV seit 1993 gehen.

Gemäss den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist das Ziel der 5. IV-Revision realistisch. 2'000 zusätzliche Eingliederungen pro Jahr genügen, um die Zahl der Neurenten um 20% zu reduzieren. Das bedeutet, dass 0,06% der schweizerischen Erwerbstätigen im Erwerbsleben gehalten oder dahin zurückgeführt werden müsste. Ein erreichbares Ziel.

Dialog kommt vor Bürokratie

Wesentlich für das Gelingen der 5. IV-Revision ist denn auch die Intensivierung des Dialogs. Versicherte Personen, Arbeitgeber, Ärzte, IV-Stellen, Krankentaggeld- und BVG-Versicherer sind aufgefordert, sich schneller auszutauschen und effizienter zu handeln.

Besonders wichtig ist dabei die Früherkennung möglicher Fälle am Arbeitsplatz. Hier ist die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber gefordert.

Für die berufliche Wiedereingliederung ist rasches Handeln Pflicht. Studien zeigen: Sechs Monate nach Eintritt

einer Krankheit liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz unter 50%, ein weiteres halbes Jahr später schon unter 20%. Die frühzeitige Meldung geschieht deshalb im Interesse aller Beteiligten.

Früherfassung: Meldung muss schriftlich erfolgen

Mit dem Instrument der Früherfassung sollen Betroffene mit ersten Anzeichen einer drohenden Invalidität bereits nach einer Arbeitsunfähigkeit von vier Wochen erfasst werden. Durch frühzeitiges Eingreifen (Frühintervention) will man die rasch einsetzenden Verschlechterungen in der physischen und psychischen Verfassung verhindern. Die Meldung muss schriftlich erfolgen; sie geht an die IV-Stelle jenes Kantons, wo der Betroffene wohnt. Voraussetzung für eine Meldung ist eine 30-tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit oder wiederholte kürzere Absenzen aus gesundheitlichen Gründen während eines Jahres. Eine Meldepflicht besteht nicht. Meldeberechtigt sind nebst den Betroffenen unter anderem Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Versicherungen. Ein Betroffener muss über die Meldung informiert werden.

Finanzielle Anreize für Arbeitgeber

Durch die Massnahme der Früherfassung wird so schnell wie möglich Kontakt zu der versicherten Person hergestellt. Das neu geschaffene Anreizsystem soll Arbeitgeber zur Früherfassung anhalten. Und dazu, handycapierte Personen im Betrieb weiter zu beschäftigen. Damit geht dem Arbeitgeber der Mitarbeitende und sein spezifisches Know-how nicht verloren. Das Anreizsystem besteht aus Beratung und Entschädigung. Ziel ist, möglichst schnell gemeinsam auf eine Wiedereingliederung hin zu arbeiten.

Auf die Früherfassung folgt die Frühintervention. Die IV-Revision sieht maximal sechs Monate für entsprechende

Interventionsmassnahmen vor. Dazu gehören die Beratung des Betroffenen und des Arbeitgebers. Notwendig werden kann auch eine Anpassung des Arbeitsplatzes, damit die betroffene Person am bestehenden Ort bleiben kann. Oder die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebs.

An diesen Massnahmen beteiligt sich die IV mit Einarbeitungszuschüssen und Kostenübernahmen während maximal 180 Tagen. Sie kompensieren die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers während der Integrationsphase. Das kann so weit gehen, dass die IV-Stelle für das gesamte Salär während der Wiedereingliederungsphase aufkommt, einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge. Und auch nach Ablauf der Frühintervention kann die IV-Stelle während zwei Jahren Entschädigungen in den Fällen genehmigen, in denen sich die Kosten der beruflichen Vorsorge oder Krankentaggeldversicherung erhöhen, sollte der Versicherte erneut arbeitsunfähig werden.

Neue Massnahmen auch für Betroffene

Die 5. IV-Revision schafft auch neue Massnahmen, die besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingehen. Dies betrifft besonders die Gruppe der psychischen Erkrankungen, die in der IV mit praktisch der Hälfte der Renten den grössten Anteil ausmachen – Tendenz steigend. Für diese Personengruppe existieren heute noch keine geeigneten Instrumente. Neu soll mit niederschweligen Integrationsmassnahmen die Eingliederungsfähigkeit erst entwickelt werden. Gemäss dem erklärten Ziel der 5. IV-Revision, eine maximale Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials zu erreichen.

Ablauf vor und nach der 5. IV-Revision

Zur Illustration finden Sie untenstehend den bisherigen und den neuen Prozess.

